



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 5/2024  
vom 11. Januar 2024  
Geschäftsverzeichnissnr. 8086**

*In Sachen:* Klage auf teilweise einstweilige Aufhebung des Dekrets der Wallonischen Region vom 9. März 2023 « über Abfälle, Stoffkreislaufwirtschaft und öffentliche Sauberkeit », erhoben von der VoG « Recupel » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern S. de Bethune, E. Bribosia, W. Verrijdt, K. Jadin und M. Plovie, unter Assistenz des Kanzlers N. Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 5. Oktober 2023 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. Oktober 2023 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf teilweise einstweilige Aufhebung des Dekrets der Wallonischen Region vom 9. März 2023 « über Abfälle, Stoffkreislaufwirtschaft und öffentliche Sauberkeit » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Juli 2023, Berichtigung im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. Oktober 2023): die VoG « Recupel », die VoG « Bebat », die VoG « Recytyre », die VoG « Techlink », die VoG « Agoria », die VoG « Traxio », die VoG « Groupement professionnel belge des Importateurs et Concessionnaires d'Usines d'Outillage », die VoG « Fédération Belge des Fournisseurs de Machines, Bâtiments et Equipements et services connexes pour l'Agriculture et les Espaces verts » und die « Sortbat » AG, unterstützt und vertreten durch RA D. Lagasse, in Brüssel zugelassen.

Mit derselben Klageschrift beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die teilweise Nichtigerklärung desselben Dekrets.

Durch Anordnung vom 18. Oktober 2023 hat der Gerichtshof den Sitzungstermin für die Verhandlung über die Klage auf einstweilige Aufhebung auf den 22. November 2023 anberaumt, nachdem die in Artikel 76 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den

Verfassungsgerichtshof genannten Behörden aufgefordert wurden, ihre etwaigen schriftlichen Bemerkungen in der Form eines Schriftsatzes spätestens am 16. November 2023 einzureichen und eine Abschrift derselben innerhalb derselben Frist den klagenden Parteien sowie der Kanzlei des Gerichtshofs per E-Mail an die Adresse « griffie@const-court.de » zu übermitteln.

Schriftliche Bemerkungen würden eingereicht von

- der « Signify Belgium » AG, der « TP Vision Belgium » AG, der « BSH Home Appliances » AG, der « Miele » AG und der « Bebat PRO » GmbH, unterstützt und vertreten durch RA D. Lagasse (intervenierende Parteien);

- der Wallonischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA J.-F. Cartuyvels, in Luxemburg zugelassen.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 22. November 2023

- erschienen

. RA D. Lagasse und RAin S. Perin, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien und die intervenierenden Parteien,

. RA J.-F. Cartuyvels, für die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richter M. Plovie und W. Verrijdt Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

### *In Bezug auf die Klagen auf einstweilige Aufhebung*

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen in der Hauptsache die einstweilige Aufhebung von Artikel 123 § 1 Nrn. 24 bis 28 des Dekrets der Wallonischen Region vom 9. März 2023 « über Abfälle, Stoffkreislaufwirtschaft und öffentliche Sauberkeit » (nachstehend: Dekret vom 9. März 2023). Diese Klage auf einstweilige Aufhebung stützt sich auf Artikel 20 Nr. 2 des

Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof (nachstehend: Sondergesetz vom 6. Januar 1989).

Hilfsweise beantragen die klagenden Parteien die einstweilige Aufhebung der Artikel 123 § 1 Nrn. 24 bis 28, 127 § 1, 128 § 2, 129 § 1, 132 § 1, 137 § 1, 138 § 1 Nrn. 6 und 7, 140, 159 Nr. 2, 160 Nrn. 1 und 9, 204 Nr. 39, 269 und 271 § 1 des Dekrets vom 9. März 2023. Diese Klage auf einstweilige Aufhebung stützt sich auf Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof

B.1.2. Die klagenden Parteien führen an, dass es die einstweilige Aufhebung von Artikel 123 § 1 Nrn. 24 bis 28 des Dekrets vom 9. März 2023, die sie hauptsächlich beantragen, ermöglichen würde, den gesamten Titel 2 dieses Dekrets für unanwendbar zu erklären. Die Wallonische Regierung widerspricht dieser Behauptung nicht.

*In Bezug auf Titel 2 des Dekrets vom 9. März 2023*

B.2.1. Durch das Dekret vom 9. März 2023 wird das Dekret der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 « über die Abfälle » (nachstehend: Dekret vom 27. Juni 1996), aufgehoben und ersetzt, um die Rechtsvorschriften der Wallonischen Region in Bezug auf das Abfallrecht zu modernisieren und in die wallonische Dekretgebung die zahlreichen in diesem Bereich angenommenen Bestimmungen des europäischen Rechts aufzunehmen (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2022-2023, Nr. 1180/1, S. 4). Durch Titel 2 des Dekrets vom 9. März 2023 wird das System der erweiterten Herstellerverantwortung abgeändert, das seinen Ursprung in der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 « über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien », abgeändert durch die Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 « zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle » hat.

B.2.2. Die Regelung der erweiterten Herstellerverantwortung besteht aus einem « Bündel an Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die Hersteller von Produkten die finanzielle Verantwortung oder die finanzielle und organisatorische Verantwortung für die Bewirtschaftung in der Abfallphase des Produktlebenszyklus übernehmen » (Artikel 123 § 1 Nr. 1 des Dekrets vom 9. März 2023). Diese Regelung gilt für die in Artikel 121 § 2 des Dekrets

vom 9. März 2023 aufgezählten Abfälle, unter denen sich Abfälle aus Elektro- und Elektronik-Geräten (EEE), Altbatterien und -akkumulatoren und Altfahrzeuge befinden. Diese Regelung umfasst eine Reihe von Pflichten, die den Herstellern der erwähnten Produkte auferlegt werden.

Gemäß Artikel 127 § 2 des Dekrets vom 9. März 2023 kann der Produkthersteller entweder seine Verpflichtungen selbst über einen individuellen Strategieplan erfüllen, oder seine Verpflichtungen « über eine Organisation erfüllen lassen, die gemäß Kapitel 2, Abschnitt 5 und Kapitel 5 [von Titel 2] und deren Durchführungsmaßnahmen im Bereich der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte von der Verwaltung oder der Regierung auf Verwaltungsbeschwerde zugelassen wurde und der er beigetreten ist - in diesem Fall wird davon ausgegangen, dass er seine Verpflichtungen erfüllt, sobald und solange er nachweist, dass er direkt oder über eine zu seiner Vertretung berechtigte Person mit dieser zugelassenen Stelle einen Vertrag geschlossen hat ».

*In Bezug auf die hauptsächlich erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung*

*In Bezug auf die angefochtene Bestimmung*

B.3. Die hauptsächlich erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung richtet sich gegen Artikel 123 § 1 Nrn. 24 bis 28 des Dekrets vom 9. März 2023. Artikel 123 enthält die Definitionen, die zu Titel 2 des Dekrets gehören.

In den Nrn. 24 bis 28 von Paragraph 1 dieses Artikels sind definiert:

« 24° ‘ Produkthersteller ’: jede in 25°, 26°, 27° oder 28° genannte Person nach der betreffenden Regelung der erweiterten Haftung der Hersteller für Produkte;

25° ‘ Hersteller von EEE-Produkten ’: jede natürliche oder juristische Person, die, unabhängig von der angewandten Verkaufstechnik, einschließlich des Distanzgeschäfts gemäß den Bestimmungen von Artikel I.8, 15° des Wirtschaftsgesetzbuchs Folgendes erfüllt:

ist auf dem Gebiet Belgiens niedergelassen und stellt unter seinem eigenen Namen oder unter seiner eigenen Marke EEE her oder lässt EEE konzipieren und herstellen und vermarktet sie unter seinem eigenen Namen oder unter seiner eigenen Marke auf dem Gebiet Belgiens;

ist auf dem Gebiet Belgiens niedergelassen und verkauft - unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke - Geräte weiter, die von anderen Lieferanten hergestellt wurden, wobei der Wiederverkäufer nicht als ' Hersteller ' betrachtet werden darf, wenn die Marke des Herstellers auf dem Gerät gemäß Buchstabe a) zu finden ist;

ist auf dem Gebiet Belgiens niedergelassen und bringt gewerbsmäßig EEE aus einem dritten Land auf den belgischen Markt oder

ist außerhalb des Gebiets Belgiens niedergelassen und verkauft EEE über Distanzgeschäft im Sinne von Artikel I.8, 15° des Wirtschaftsgesetzbuchs direkt oder über einen Online-Marktplatz an Privathaushalte oder andere Nutzer als Privathaushalte in Belgien;

26° ' Hersteller von Batterien oder Akkumulatoren ': jede Person, die unabhängig von der angewandten Verkaufstechnik, einschließlich des Distanzgeschäfts gemäß den Bestimmungen von Artikel I.8, 15° des Wirtschaftsgesetzbuchs, Batterien oder Akkumulatoren, einschließlich solcher, die in Geräten oder Fahrzeugen verbaut sind, zum ersten Mal auf dem Gebiet Belgiens gewerbsmäßig auf den Markt bringt, unabhängig davon, ob für den Eigenverbrauch oder nicht;

27° ' Fahrzeughersteller ': der Hersteller eines Fahrzeugs oder der gewerbsmäßige Importeur eines Fahrzeugs auf das Gebiet Belgiens;

28° ' Hersteller anderer Produkte ': jede natürliche oder juristische Person, die, unabhängig von der Verkaufstechnik, einschließlich des Distanzgeschäfts im Sinne von Artikel I.8, 15° des Wirtschaftsgesetzbuchs Folgendes erfüllt:

ist auf dem Gebiet Belgiens niedergelassen und stellt ein anderes als das in 5° bis 7° genannte Produkt unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke her oder lässt es entwerfen oder herstellen und vermarktet es unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke auf dem Gebiet Belgiens;

ist auf dem Gebiet Belgiens niedergelassen und verkauft - unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke - ein anderes Produkt weiter als jene, die in 5° bis 7° angeführt sind, welches von anderen Lieferanten hergestellt wurde, wobei der Wiederverkäufer nicht als Hersteller betrachtet werden darf, wenn die Marke des Herstellers auf dem Produkt gemäß Buchstabe a) zu finden ist;

ist auf dem Gebiet Belgiens niedergelassen und bringt gewerbsmäßig ein anderes Produkt auf den Markt als jene, die in 5° bis 7° angeführt sind, welches aus einem dritten Land stammt;

ist auf dem Gebiet Belgiens niedergelassen und erzeugt oder importiert ein anderes Produkt als in 5° bis 7° angeführt und verwendet es für die Eigennutzung - dies erfolgt gewerbsmäßig auf dem Gebiet Belgiens;

ist außerhalb des Gebiets Belgiens niedergelassen und verkauft ein anderes Produkt als in 5° bis 7° angeführt über eine Technik zum Distanzgeschäft im Sinne von Artikel I.8, 15° des Wirtschaftsgesetzbuchs und zwar direkt oder über Vermittlung eines Online-Marktplatzes an Privathaushalte oder andere Nutzer als Privathaushalte auf dem Gebiet Belgiens ».

*In Bezug auf die Voraussetzungen für die einstweilige Aufhebung*

B.4.1. Die klagenden Parteien gründen ihre Klage auf einstweilige Aufhebung auf Artikel 20 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, der bestimmt:

« Unbeschadet des Artikels 16ter des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und des Artikels 5ter des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen kann die einstweilige Aufhebung nur beschlossen werden:

[...]

wenn eine Klage gegen eine Norm eingereicht wird, die mit einer vom Gerichtshof bereits für nichtig erklärten Norm identisch oder ihr ähnlich ist und vom selben Gesetzgeber verabschiedet wurde ».

B.4.2. Der Abänderungsantrag, der dazu geführt hat, durch das Sondergesetz vom 9. März 2003 die Wörter « oder ihr ähnlich » in den Text von Artikel 20 Nr.2 einzufügen, wurde folgendermaßen begründet:

« Cette modification vise à renforcer l'autorité des arrêts de la Cour, en rendant une suspension aussi possible lorsqu'une instance législative tente de se soustraire à cette autorité en édictant de nouvelles normes, qui, s'il est vrai qu'elles ont été légèrement modifiées, ne permettent toujours pas, sur le fond, de lever les objections qui ont conduit la Cour d'arbitrage à prendre un précédent arrêt d'annulation. En pareil cas, il n'y a aucune raison d'exclure la procédure de suspension, ce que l'on faisait jusqu'à présent, en raison de la rigidité de la formulation de l'article 20 » (*Parl. Dok.*, Senat, 2001-2002, Nr. 2-897/4, S. 10).

B.4.3. Wenn die einstweilige Aufhebung aufgrund von Artikel 20 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 beantragt wird, muss der Gerichtshof weder die ernsthafte Beschaffenheit der Klagegründe, noch das Bestehen der Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils prüfen; vielmehr muss er prüfen, ob die angefochtene Bestimmung mit einer vom selben Gesetzgeber verabschiedeten und zuvor vom Gerichtshof für nichtig erklärten Bestimmung identisch oder ihr ähnlich ist.

*In Bezug auf die identische oder ähnliche Beschaffenheit der angefochtenen Norm mit für nichtig erklärten Normen*

B.5.1. Durch seinen Entscheid Nr. 37/2018 vom 22. März 2018 (ECLI:BE:GHCC:2018:ARR.037) hat der Gerichtshof Artikel 79 des Dekrets der Wallonischen Region vom 23. Juni 2016 « zur Abänderung des Umweltgesetzbuches, des Wassergesetzbuches und verschiedener Dekrete in Sachen Abfälle und Umweltgenehmigung », insoweit er in das Dekret der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 über die Abfälle Artikel 8*bis* § 1 Absatz 1 einfügt, für nichtig erklärt.

Der vom Gerichtshof für nichtig erklärte Artikel 8*bis* § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 27. Juni 1996 bestimmte:

« Die Regierung kann die in Artikel 2 Ziffer 20 [zu lesen ist: 20*bis*] genannten Personen, die in der Wallonie Güter, Produkte oder Rohstoffe auf den Markt bringen, der erweiterten Herstellerverantwortung unterwerfen ».

B.5.2. In diesem Entscheid hat der Gerichtshof entschieden:

« B.9.1. Aus der Verbindung der angefochtenen Bestimmung mit Artikel 2 Ziffer 20*bis* des Dekrets vom 27. Juni 1996 ergibt sich, dass die durch das angefochtene Dekret eingeführte erweiterte Herstellerverantwortung ‘ jeder natürlichen oder juristischen Person, die unter ihrem eigenen Warenzeichen oder nicht ein Produkt herstellt oder einführt und es entweder für den eigenen Gebrauch in ihren Industrie- oder Geschäftsbetrieben einsetzt oder auf den wallonischen Markt bringt, unabhängig von der Verkaufsmethode, im Fernabsatz oder nicht, ’ und jeder ‘ natürlichen oder juristischen Person, die von anderen Anbietern hergestellte Produkte unter ihrem eigenen Warenzeichen weiterverkauft, ’ ab dem Zeitpunkt obliegt, zu dem sie Güter, Produkte oder Rohstoffe auf den wallonischen Markt bringen.

B.9.2. Der Dekretgeber, der im Rahmen der Zuständigkeit im Bereich Abfälle handelt, die ihm durch Artikel 6 § 1 II Absatz 1 Ziffer 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen übertragen wurde, ist für die Umsetzung der vorgenannten europäischen Richtlinien über die Verwaltung von bestimmten Abfallströmen zuständig, für die eine Rücknahmepflicht besteht, die den Herstellern auferlegt werden muss. Es ist in diesem Rahmen seine Aufgabe, genau zu bestimmen, welche Personen der erweiterten Herstellerverantwortung, die für die Rücknahme der betreffenden Abfälle als verantwortlich anzusehen sind, unterliegen.

B.10.1. In Artikel 10 der vorgenannten Richtlinie 2006/66/EG und in Artikel 7 Absatz 1 der vorgenannten Richtlinie 2012/19/EU sind jeweils Ziele in Form von Sammelquoten für Altbatterien und Altakkumulatoren bzw. Elektro- und Elektronik-Altgeräten festgelegt, die im

Verhältnis zu den entsprechenden Produkten, die in dem einzelnen Mitgliedstaat in Verkehr gebracht wurden, jährlich von den Mitgliedstaaten erreicht werden müssen.

B.10.2. Angesichts dessen, dass es für die fraglichen Produkte keine sub-regionalen Märkte gibt, dass die von den europäischen Richtlinien vorgeschriebenen Sammelquoten im gesamten belgischen Staatsgebiet erreicht werden müssen und dass die Rücknahmepflicht allen Herstellern aufzuerlegen ist, scheint es unvermeidbar zu sein, dass die Regionen in abgestimmter Weise Definitionen für die Person festlegen, die als Hersteller gilt und für die Sammlung und Behandlung von Elektro- oder Elektronik-Geräten und Batterien oder Akkumulatoren verantwortlich ist, die auf den belgischen Markt gebracht wurden, so dass die mit jedem der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegenden Abfall verbundenen Pflichten von einer Person übernommen werden, die als dessen verantwortlicher Hersteller benannt ist. Dies gilt umso mehr, als die erweiterte Herstellerverantwortung ebenfalls finanzielle Pflichten in Form von Beiträgen umfassen kann, die an die Umwelteinrichtung, der der Hersteller beigetreten ist, gezahlt werden. Da die Regionen, vorbehaltlich der nachstehenden Ausführungen, dafür zuständig sind, Maßnahmen zu ergreifen, die insbesondere die Finanzierung der Herstellerpflichten und die Berechnung der Beiträge regeln, die an die Umwelteinrichtungen, die diese Pflicht übernehmen, zu zahlen sind, ist es angezeigt, dass jede Situation, die unter die Dekretgebung über Abfälle, die der Rücknahmepflicht unterliegen, fällt, von einem regionalen Gesetzgeber geregelt wird, was voraussetzt, dass die Kriterien zur Eingrenzung der territorialen Zuständigkeit von jedem von ihnen miteinander in Einklang stehen.

B.10.3. Die Festlegung einer Definition des Herstellers, der der erweiterten Herstellerverantwortung unterworfen ist, durch den Dekretgeber der Wallonischen Region ohne vorherige Absprache mit den Gesetzgebern der anderen Regionen verstößt in Verbindung mit den geltend gemachten Bestimmungen gegen den Grundsatz der föderalen Loyalität, der in Artikel 143 § 1 der Verfassung garantiert ist, da sie möglicherweise die Erreichung der von der Europäischen Union vorgegebenen Ziele durch den belgischen Staat behindert ».

B.6.1. Durch seinen Entscheid Nr. 163/2020 vom 17. Dezember 2020 (ECLI:BE:GHCC:2020:ARR.163) hat der Gerichtshof Artikel 76 Nr. 1 des Programmdekrets der Wallonischen Region vom 17. Juli 2018 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in den Bereichen Beschäftigung, Ausbildung, Wirtschaft, Industrie, Forschung, Innovation, digitale Technologien, Umwelt, ökologischer Wandel, Raumordnung, öffentliche Arbeiten, Mobilität und Transportwesen, Energie, Klima, Flughafenpolitik, Tourismus, Landwirtschaft, Natur, Forstwesen, lokale Behörden und Wohnungswesen » für nichtig erklärt.

Der vom Gerichtshof für nichtig erklärte Artikel 76 Nr. 1 des Programmdekrets vom 17. Juli 2018 fügte in Artikel 8*bis* § 1 des Dekrets vom 27. Juni 1996 einen folgendermaßen lautenden Absatz 1 ein:

« Die Regierung kann eine erweiterte Herstellerverantwortung einführen ».



B.6.2. Durch diesen Entscheid hat der Gerichtshof unter Bezugnahme auf den Entscheid Nr. 37/2018 geurteilt:

« B.9. Mit der angefochtenen Bestimmung wird die Wallonische Regierung ermächtigt, Regelungen über die erweiterte Herstellerverantwortung in Bezug auf Abfälle einzuführen, die ebenfalls in den anderen Regionen einer solchen erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen oder unterliegen können. Unter diesen Umständen ist es, unabhängig von jeder spezifischen Norm des Rechts der Union, mit der Ziele hinsichtlich der Abfallsammelquote je Mitgliedstaat vorgeschrieben werden, erforderlich, dass die Regionen in abgestimmter Weise Definitionen des Begriffs des ‘ Herstellers ’ festlegen, sodass alle Situationen, die unter die Dekretgebung über Abfälle, die der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen, fallen, von einem einzigen Regionalgesetzgeber geregelt werden und sodass die Pflichten, insbesondere finanzieller Art, die mit jedem der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegenden Abfall verbunden sind, von einer einzigen Person übernommen werden, die als dessen verantwortlicher Hersteller benannt ist.

B.10. Aus den vorerwähnten Gründen sowie aus den gleichen Gründen wie den in dem in B.7 zitierten Entscheid des Gerichtshofes Nr. 37/2018 genannten ist der einzige Klagegrund begründet ».

B.7.1. Die angefochtene Bestimmung bezweckt, eine Definition für den Begriff « Hersteller, der der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegt » auf dem Gebiet der Abfallbewirtschaftung festzulegen. Wie der Gerichtshof in den zwei vorerwähnten Entscheiden geurteilt hat, erfordert es die nach Artikel 143 § 1 der Verfassung vorgeschriebene Einhaltung der föderalen Loyalität, dass diese Definitionen von den Regionen in abgestimmter Weise festgelegt werden, sodass alle Situationen, die unter die Dekretgebung über Abfälle, die der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen, fallen, von einem einzigen Regionalgesetzgeber geregelt werden und sodass die Pflichten, insbesondere finanzieller Art, die mit jedem der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegenden Abfall verbunden sind, von einer einzigen Person übernommen werden, die als dessen verantwortlicher Hersteller benannt ist.

B.7.2. Es ist nicht erkennbar, dass der Entwurf, der zum Dekret vom 9. März 2023 geführt hat, den anderen beiden Regionen für eine Konzertierung übermittelt worden ist und dass diese Regionen die Möglichkeit gehabt haben, einen Standpunkt zu den darin enthaltenen Definitionen einzunehmen. Zwar geht aus dem Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates und den Erläuterungen der Wallonischen Regierung hervor, dass zum Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens, das zur Annahme des Dekrets vom 9. Mai 2023 geführt hat, Verhandlungen mit den beiden anderen Regionen liefen, um ein Zusammenarbeitsabkommen

abzuschließen, das sich unter anderem auf die Definition des Begriffs « Hersteller, der der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegt » bezieht, dass aber dieses Zusammenarbeitsabkommen noch nicht unterzeichnet worden war und zum Zeitpunkt der Annahme des Dekrets erst recht nicht die parlamentarischen Zustimmungen erhalten hatte. Daraus ergibt sich, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die angefochtene Bestimmung angenommen wurde, nachdem eine Konzertierung zur Definition des « Herstellers », der der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegt, mit den beiden anderen Regionen stattgefunden hat.

B.8. Die angefochtene Bestimmung kann folglich als ähnlich zu den durch die Entscheide Nrn. 37/2018 und 163/2020 für nichtig erklärten Bestimmungen im Sinne von Artikel 20 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 angesehen werden, da sie denselben Gegenstand wie diese Bestimmungen hat und sie mit demselben Mangel der Verfassungswidrigkeit behaftet ist wie dem vom Gerichtshof zweimal in den vorerwähnten Entscheiden festgestellten Mangel.

B.9.1. Die in der Hauptsache erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung ist begründet. Artikel 123 § 1 Nrn. 24 bis 28 des Dekrets vom 9. März 2023 ist einstweilig aufzuheben.

B.9.2. Folglich ist die hilfsweise erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung nicht zu prüfen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

hebt Artikel 123 § 1 Nrn. 24 bis 28 des Dekrets der Wallonischen Region vom 9. März 2023 « über Abfälle, Stoffkreislaufwirtschaft und öffentliche Sauberkeit » einstweilig auf.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 11. Januar 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

N. Dupont

P. Nihoul